

31.03.2011, 17,48

dv

Bohrwurm.net zeitigt Wirkung:
Das Selbsttitulierungsrecht der
Landessparkasse zu Oldenburg
gerät ins Wanken

Vollstreckung wie vor dem Krieg

Ein Gesetz von 1933 erlaubt es einigen Banken, das Vermögen säumiger Schuldner zu pfänden, ohne vor Gericht zu ziehen. Kritiker halten es für verfassungswidrig. von Mareeke Buttjer, Hamburg

Ursprünglich, bei Gründung der Bank im Jahr 1826, waren die Kunden alle Abkömmlinge von Rittern. Wie unter denen Konflikte ausgetragen wurden, ist historisch überliefert: martialisch. Heutzutage sind es zwar eher Landwirte, die beim Ritterschaftlichen Kreditinstitut Stade um ein Darlehen nachsuchen. Doch immer noch muss die Bank nicht wirklich zaudern, wenn es bei dem Geschäft zu Problemen kommt. Denn anders als andere Banken muss sie nicht erst vor Gericht ziehen, wenn ein Kunde seinen Kredit nicht abbezahlt und sie deshalb auf sein Vermögen zugreifen will.

Das Geldhaus muss keine wohlklingenden Schriftsätze verfassen, keine unanfechtbaren Argumente vorbringen, unterzeichnet mit "Hochachtungsvoll". Die Bank kann einfach selbst einen Titel aufsetzen und darauf schreiben: Das Geld gehört uns. Denn sie hat das sogenannte Selbsttitulierungsrecht - ein scharfes Schwert.

Teil 2: Direkter Vorteil gegenüber den Privatbanken

"Dieses Recht stammt noch aus der Zeit, in der die Staatsbanken noch Teil der öffentlichen Verwaltung waren", sagt ein leitender Jurist der Bremer Landesbank. Das ist vorbei. Und das ist das Problem. "Die Banken werden im Bereich der Kreditvergabe auf privatrechtlichem Gebiet tätig und haben einen direkten Vorteil gegenüber den Privatbanken," sagt Anja Uelhoff, Rechtsanwältin in der Kanzlei Brennecke & Partner. Das OLG sieht deshalb eine Ungleichbehandlung, von der die ehemals staatlichen Kreditinstitute profitieren. Auch der Juraprofessor Lutz Haertlein von der Uni Leipzig sieht einen Verfassungsverstoß: "Mir fällt kein Grund ein, mit dem diese Ungleichbehandlung zu rechtfertigen wäre."

Die Selbsttitulierung erspart den begünstigten Kreditinstituten viel Zeit. "Manchmal vergehen Jahre, bis ein Gericht dem Gläubiger einen Titel gegen den Schuldner ausstellt", sagt Georg Bitter, Professor für Bankrecht an der Universität Mannheim. Weil die Banken mit der Selbsttitulierung diese Zeit nicht abwarten müssen, können sie schnell auf das Vermögen des Schuldners zugreifen, wenn der sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet - ein klarer Vorteil gegenüber anderen Gläubigern. "In der Vollstreckung gilt das Windhundprinzip", sagt Haertlein. "Wer zuerst zugreift, bekommt zuerst etwas."

Ist der Titel erst einmal in der Welt, muss der Schuldner dagegen vor Gericht ziehen. Vorher wird nach seiner Position gar nicht gefragt. Darin sieht das OLG Oldenburg einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. "Ich halte diesen Umstand, dass der Schuldner vorher nicht mehr angehört wird, für sehr bedenklich", sagt auch Anwältin Uelhoff.

Die meisten Privatbanken, die das Sonderrecht nicht genießen, haben einen Weg gefunden, um sich die Selbsttitulierung auf anderem Wege zu verschaffen: Ehe sie ein Darlehen geben, lassen sie ihre Kunden eine notarielle Urkunde unterschreiben. In der steht, dass sie gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung zu dulden haben. Diese Urkunde wirkt vor Gericht ebenso wie ein Titel - und erspart einen langwierigen Prozess. Allerdings kostet sie die Darlehensnehmer oft mehrere Hundert Euro.

Deshalb, findet der Bremer Landesbankjurist, "haben unsere Kunden meist auch von dem Selbsttitulierungsrecht profitiert".

Das gibt es nur in Niedersachsen, und gilt auch nur für die Ritterschaftlichen Kreditinstitute des Fürstentums Lüneburg und Stade, die Bremer Landesbank, die Landessparkasse zu Oldenburg und den Calenberger Kreditverein. Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) aber will mit dieser Tradition jetzt endgültig Schluss machen. Es hegt Zweifel, dass das Selbsttitulierungsrecht, das den Banken 1933 zugestanden wurde, verfassungsgemäß ist, und hat es dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt (Az.: 8 U 139/10).

In dem Fall, der der Initiative des OLG zugrunde liegt, ging es um das Sonderrecht der Bremer Landesbank. Die wollte das Grundstück eines Kunden pfänden, der mit der Tilgung seines Kredites im Rückstand war. Wegen des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) musste die Bank nicht erst vor Gericht ziehen, um ihren Anspruch klären zu lassen.

Grundsätzlich ist einem Vollstreckungstitel ein Gerichtsverfahren vorgeschaltet. In diesem wird geklärt, ob das Recht, auf das Vermögen des Schuldners zuzugreifen, tatsächlich besteht. Der Schuldner kann Einwände dagegen erheben. Diesen Umweg muss die Bremer Landesbank nicht gehen - bisher.

<http://www.ftd.de/karriere-management/recht-steuern/:recht-steuern-vollstreckung-wi..>